



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Höhere Straßenbaubehörde  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 16.10.2023  
Name Markus Feigel  
Telefon +49 711 89686-2204  
E-Mail Markus.Feigel@vm.bwl.de  
Geschäftszeichen VM2-3962-2/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:  
Landkreistag BW  
Städtetag BW  
Gemeindetag BW

## RSA 21 - Gültigkeitsdauer von Bescheinigungen nach MVAS 99

### Anlagen

Schreiben des BMDV vom 11.09.2023, Az.: StB26/7122.3/1/3814247

Mit dem anliegenden Schreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) wird mit der Bitte um Beachtung bei Straßen in der Baulast des Bundes zu der Gültigkeit der Bescheinigungen nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“, Ausgabe 1999 (MVAS 99) informiert.

Das BMDV stellt klar, dass erworbene Bescheinigungen nach dem MVAS bis auf weiteres uneingeschränkt gültig bleiben. Unabhängig davon ist es erforderlich, dass sich die Anwender der „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ RSA 21, wie grundsätzlich bei Änderungen aller Regelwerke und Vorschriften, über Änderungen fortlaufend informieren und das entsprechende Wissen aneignen, damit sie den Anforderungen als Verantwortlicher für die Verkehrssicherung nach den RSA 21,

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Teil A, Ziffer 1.4 (3) gerecht werden. Das Land übernimmt diese Position vollumfänglich für die Landesstraßen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die unteren Verwaltungsbehörden zur Beachtung weiterzuleiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden die Stadt- und Landkreise, sowie die kommunalen Baulastträger gebeten, ebenfalls nach den Regelungen des BMDV zu verfahren.

Dieses Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Intra- und Internetangebot des Ministeriums für Verkehr im Sachgebiet 7.3 Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung – Arbeitsstellen an Straßen eingestellt.

gez. Thomas Bucher



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Für die Straßenverkehrs-Ordnung  
und die Verkehrspolizei  
zuständigen obersten Landesbehörden

Die Autobahn GmbH des Bundes

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

nachrichtlich:  
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Industrieverband Straßenausstattung e. V. (IVSt)

**Ausschließlich per E-Mail**

**Betreff: RSA 21 – Gültigkeitsdauer von Bescheinigungen nach MVAS**

Bezug: 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 24/2021

2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/1999

3. Schreiben S 28/38.59.00/64 Va 00 vom 16.10.2000

Aktenzeichen: StB 26/7122.3/1/3814247

Datum: Bonn, 11.09.2023

Seite 1 von 2

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 24/2021 wurden die „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21) bekanntgegeben. Die RSA 21 fordern in Teil A, Ziffer 1.4 (3), dass die Verantwortlichen für die Verkehrssicherung im Sinne

Manfred Silvanus  
Leiter des Referates StB 26

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5260  
Fax +49 228 99-300-807-5260

ref-stb26@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 2

von (2) j) und l) die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) nachweisen müssen. Damit ist diese Anforderung nun generell für verkehrsrechtliche Anordnungen verpflichtend.

Ziel des MVAS ist, eine gute Ausbildung im Tätigkeitsfeld der Arbeitsstellsicherung zu gewährleisten, da die Arbeiten ein hohes Gefährdungspotential für die Mitarbeiter selbst, aber auch für die Verkehrsteilnehmer darstellen. Das MVAS wurde mit ARS Nr. 19/1999 bekanntgegeben und dessen Anforderungen mit Schreiben vom 16.10.2000 konkretisiert. Das MVAS wird zurzeit, parallel zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA), von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) fortgeschrieben. Beide Regelwerke werden aber nicht kurzfristig in überarbeiteter Form zur Verfügung stehen.

Damit sind die Bescheinigungen nach dem MVAS 1999 noch immer gültig, da diese kein Ablaufdatum haben. Eine Aneignung von Inhalten der neuen RSA 21 – wie grundsätzlich bei Änderungen von technischen Regelwerken oder Verwaltungsvorschriften – muss weiterhin selbstständig erfolgen. Dafür wird allen Anwendern eine regelmäßige Wiederholung der Schulung empfohlen, um rechtzeitig über neue Regelungsinhalte informiert zu werden. Teilweise wurde auch bereits im Vorfeld der Veröffentlichung der RSA 21 auf die Inhalte des damaligen Entwurfs Bezug genommen und damit Einblick in das zukünftige Regelwerk gegeben.

Das MVAS 1999 selbst bietet unterschiedliche Ausbildungen (Schulungsgruppen) mit entsprechenden Ausprägungen an. Hier bitte ich darauf zu achten, dass die jeweils erforderliche Schulungsgruppen gemäß MVAS 1999 auf dem Zertifikat vermerkt sind. Derzeit sind die Anforderungen an die Referenten noch nicht im MVAS geregelt. Fachkraftzertifikate der Industrie- und Handelskammer (IHK) sowie eine Schulung durch zertifizierte Referenten können hier eine Hilfestellung sein. Auch der Industrieverband Straßenausstattung e. V. (IVSt) arbeitet derzeit daran, eine solche Referenzertifizierung zu etablieren, um eine gesicherte Vermittlung der Inhalte zu gewährleisten.

Die fortgeschriebenen Regelwerke MVAS und ZTV-SA werden Ihnen im Rahmen einer Länderanhörung als Entwürfe vorgelegt werden. Es ist vorgesehen, beide mit ARS bekanntzugeben.

Im Auftrag  
Manfred Silvanus



Beglaubigt:

  
Tz/bereschäftigte

